

03.12.2002

Antrag

der Fraktion der FDP

Nordrhein-Westfalen – Motor einer Erneuerung der bundesstaatlichen Ordnung in Deutschland und der Stärkung des Regionalprinzips in Europa

Der Föderalismus hat sich in der Bundesrepublik Deutschland bewährt. Er verbindet die geschichtliche, politische, kulturelle, ökonomische, landsmannschaftliche und strukturelle Vieltätigkeit der Länder mit der solidarischen Verantwortlichkeit für das staatliche Ganze.

Die sich verändernden Rahmenbedingungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik sowie der fortschreitende Prozess der Europäischen Integration stellen die föderale Ordnung aber vor neue Herausforderungen: Der Bundesstaat wird ihnen nur gewachsen sein, wenn seine Strukturen und Verfahren modernisiert werden.

Es ist unverkennbar, dass der deutsche Föderalismus aber auch ohnedies Reformen verlangt. In den letzten dreißig Jahren mussten aufgrund der Unitarisierung der Politik, der Ausprägungen des Exekutivföderalismus, der Gefahr einer parteipolitischen Inanspruchnahme des Bundesrates und der Verflechtung der Ebenen Abstriche an Effizienz, Transparenz und demokratische Legitimation des Handelns im Bundesstaat gemacht werden. Insbesondere die beabsichtigte Stärkung der Regionen in Europa und der Post-Nizza-Prozess geben Anlass für Reformbemühungen.

Nordrhein-Westfalen ist ein starkes Land im Herzen Europas. Es kann zu den Gewinnern eines gewandelten Föderalismus gehören, der sich stärker der Subsidiarität sowie dem Wettbewerb um die besten Ideen und Standortfaktoren verschreibt. Deshalb muss unser Land die Speerspitze bei den anstehenden Diskussionen um die Zukunft der bundesstaatlichen Ordnung sein.

I.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen begrüßt die Regierungserklärung „Nordrhein-Westfalen in Deutschland und Europa – Transparenz schaffen, Handlungsfähigkeit erweitern, Länder stärken“ des damaligen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement am 23. Januar 2002 als einen Beitrag zu dieser Diskussion. Er begrüßt weiter, dass sich die Regierungschefs von Bund und Ländern am 20. Dezember 2001 auf die Einsetzung einer Kommission

Datum des Originals: 03.12.2002/Ausgegeben: 05.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43. Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

auf Bundesebene geeinigt haben, die eine Reform des Föderalismus zum Ziel hat. Er unterstützt, dass in diesem Gremium der Deutsche Bundestag, die Bundesregierung sowie die Landesregierungen vertreten sind. Der Landtag missbilligt aber ausdrücklich, dass die Mitwirkung der Landesparlamente bislang nicht vorgesehen ist.

Der Landtag fordert eine Beteiligung an den Entscheidungsprozessen ausdrücklich ein. Er hält als oberstes Organ der politischen Willensbildung in Nordrhein-Westfalen die Landesregierung für nicht mandatiert, ihn in allen seine verfassungsrechtliche Stellung betreffenden Fragen gegenüber der Bundesebene zu vertreten.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen begrüßt und unterstützt in diesem Zusammenhang auch den Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 3./4. Juni 2002 (Vorlage 13/1538), für den 31. März 2003 in Lübeck ein Konvent der Präsidenten und Fraktionsvorsitzenden der deutschen Landesparlamente einzuberufen, auf der eine gemeinsame Position der Legislativen zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung beschlossen werden soll.

II.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen bekennt sich zu einem Föderalismus, der Solidarität und Kooperation mit Subsidiarität und Wettbewerb verbindet.

Der seit 1969 praktizierte kooperative Föderalismus ist vor diesem Hintergrund mit Nachteilen verbunden: Blockadegefahren im Bundesrat, drohende ökonomische Ineffizienz infolge mangelhafter Anreize sowie der möglichen Kostenabwälzung auf Dritte, geringes Experimentierpotenzial und sich aus der Exekutivlastigkeit ergebende legitimatorische Defizite. Der Landtag bemängelt überdies, dass durch die Entwicklung der Europäischen Integration, durch die Praxis der Gesetzgebung des Bundes und die freiwillige Selbstkoordination der Landesregierungen der eigenstaatliche Spielraum der Länder unverhältnismäßig eingeschränkt worden ist.

Den deshalb mitunter geforderten Wechsel zu einem dualen System nach amerikanischem Muster macht sich der Landtag aber nicht zu Eigen, weil damit den abweichenden Strukturen und Traditionen des deutschen Föderalismus nicht Rechnung getragen wird.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen plädiert hingegen für eine autonomieorientierte Fortschreibung des bestehenden Systems, die die Vorteile des kooperativen mit denen des kompetitiven Föderalismusmodells zu verbinden sucht. Er erhofft sich einen Ideenwettbewerb um die besten Politikergebnisse, Anreize für nachhaltiges, effizientes Wirtschaften, für mögliche Neugliederungsbemühungen des Bundesgebietes sowie für eine Verbesserung der Transparenz der Politik im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Zugleich will der Landtag an der Praxis der Koordinierung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern dort festhalten, wo dies sinnvoll und geboten ist. Er bekennt sich zu der Notwendigkeit eines bedarfsgerechten Ausgleichs strukturell bedingter Finanzkraftunterschiede unter den Ländern.

III.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen vertritt in der Diskussion um die zukünftige Gestalt des Föderalismus in Deutschland folgende Positionen, die er auch die Landesregierung zu berücksichtigen auffordert:

1. Gesetzgebung und Rolle der Landesparlamente

Das Grundgesetz geht in der Gesetzgebung gemäß Art. 70 GG von einer Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Länder aus. Durch das enumerative Geflecht der hiervon abweichenden ausschließlichen Kompetenzzuordnungen an den Bund gemäß Art. 73, durch die Rahmengesetzgebungskompetenz gemäß Art. 75 und durch die extensiv ausgelegten Bestimmungen des Art. 72 Abs. 2 zur konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 ist die Stellung der Länder ausgehöhlt worden. Ihnen sind de facto nur Reservate verblieben: ihr Landesverfassungsrecht, das Kommunalrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, das Kultur- und Bildungswesen sowie das Presse- und Rundfunkwesen. Zwischen 1951 und 2000 wurden überdies 48 Änderungen des Grundgesetzes beschlossen. Von diesen griffen 35 und fast ausnahmslos zu Gunsten des Bundes in das Bund-Länder-Verhältnis ein.

Die Länder haben damit einen wesentlichen Teil ihrer Eigenstaatlichkeit eingebüßt. Die Landesparlamente verfügen über keine hinreichenden gesetzgeberischen Möglichkeiten, die Lebenswirklichkeit in ihren Gebietskörperschaften bzw. deren Standortfaktoren zu beeinflussen und dabei regionale Besonderheiten zu berücksichtigen oder innovative Regelungen zu erproben.

Für die Zustimmung zu dieser schleichenden Aushöhlung der Länderkompetenzen wurden die im Bundesrat vertretenen Landesregierungen durch eine stärkere Beteiligung an der Gesetzgebung des Bundes entschädigt. Der vom historischen Verfassungsgeber auf zehn Prozent geschätzte Anteil durch den Bundesrat zustimmungspflichtiger Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages hat sich in der Folge auf gut 60 Prozent aller bzw. 90 Prozent aller wesentlichen Beschlüsse ausgeweitet.

Die Landesparlamente sind die eigentlichen Verlierer dieses exekutivlastigen Beteiligungsföderalismus. Obwohl ihre Stellung als oberste Organe der politischen Willensbildung in den Ländern durch die Verfassungspraxis empfindlich eingeschränkt worden ist, hatten sie so gut wie keine Möglichkeit, sich des Kompetenzverlustes zu erwehren. Denn weder besteht eine Informationspflicht der Landesregierungen, noch können die Landtage ihre Exekutive auf ein Votum im Bundesrat bindend verpflichten. Das parlamentarische Regierungssystem läuft daher was die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung angeht weitgehend ins Leere.

Durch die mit der Europäischen Integration verbundene Verlagerung von Kompetenzen auf die supranationale Ebene steht auch für die Landesexekutiven die Kompensation über die Beteiligung an der Gesetzgebung des Bundes nicht mehr zur Verfügung. Zudem ist die Praxis der Verflechtung der Zuständigkeiten der beiden staatlichen Ebenen an die Grenzen des ökonomisch Sinnvollen gestoßen.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen spricht sich deshalb dafür aus, die Gesetzgebungskompetenzen in den Art. 73 bis 75 neu zu ordnen sowie die Bestimmungen zur konkurrierenden Gesetzgebung neu zu fassen. Ziel dieser Neuordnung soll es sein, die Verantwortlichkeiten der staatlichen Ebene klar voneinander abzugrenzen und einen Wettbewerb um die besten gesetzgeberischen Lösungen zu ermöglichen. Durch die sich dadurch ergebende Reduzierung der Zahl zustimmungspflichtiger Gesetze wird zugleich der Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers vergrößert.

Im Einzelnen schlägt der Landtag zur Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen vor,

- geeignete Aufgaben bzw. Materien aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung in eine ausschließliche Ländergesetzge-

bung dann zu überführen, wenn kein Zwang für eine bundeseinheitliche Regelung vorliegt (zu überführende konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen nach Art. 74: das Versammlungsrecht (Nr. 3), die Teilzuständigkeiten für Bergbau und Energiewirtschaft aus dem Recht der Wirtschaft (Nr. 11), die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Nr. 13), das landwirtschaftliche Pachtwesen und das Siedlungs- und Heimstättenwesen (Nr. 18), die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser (Nr. 19a), Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind (Nr. 23) sowie die Staatshaftung (Nr. 25); Rahmengesetzgebungskompetenzen nach Art. 75: die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Nr. 1a), die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (Nr. 2), das Jagdwesen und die Landschaftspflege (Nr. 3));

- diese ausschließlichen Länderkompetenzen im Grundgesetz zu enumerieren;
- Gesetzgebungsmaterien in eine klar definierte und anhand justiziable Kriterien auf eine echte Rahmensetzung begrenzte Rahmengesetzgebungskompetenz zu überführen, wenn eine Vereinheitlichung gesetzlicher Regelungen nur im Grundsätzlichen besteht (zu überführende konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen nach Art. 74: Besoldung und Versorgung des öffentlichen Dienstes (Art. 74a Abs. 1 Satz 1), Notariat (Nr. 1), Teile des Feldes öffentliche Fürsorge (Nr. 7) und des Arbeitsrechts (Nr. 12), die berufliche Bildung betreffende Materien aus dem Recht der Wirtschaft (Nr. 11), Grundstücksverkehr, Bodenrecht, Wohnungswesen (Nr. 18), die Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nr. 19a), Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Nr. 24));
- Materien in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu überführen, wenn ein länderspezifischer Bezug fehlt;
- flankierend zur Reduzierung der im Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung enthaltenen Materien die Bestimmungen gemäß Art. 72 Abs. 2 durch eine Regelung zur „umgekehrt konkurrierenden Gesetzgebung“ zu ergänzen, nach der die Länder im Bereich der bisher konkurrierenden Gesetzgebung eine bundesgesetzliche Regelung durch Landesrecht ergänzen oder ersetzen können, sofern der Bundestag nicht widerspricht, um so durch Experimentier- und Öffnungsklauseln vom Bundesrecht abweichen zu können;
- an den Bundesgesetzgeber zu appellieren, auf die Inanspruchnahme von Titeln der konkurrierenden Gesetzgebung und auf den Erlass detaillierter Verwaltungsvorschriften freiwillig zu verzichten („federal self restrain“).

Diese Maßnahmen können den Gestaltungsspielraum für die Länder und insbesondere die Länderlegislativen erhöhen. Dies ist kein Selbstzweck: In der Konsequenz wird im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit geschaffen, auf regionale Besonderheiten mit passgenauen Maßnahmen zu reagieren.

Der Landtag ermutigt die Landesregierung in diesem Zusammenhang, auf enge Absprachen mit anderen Landesregierungen überall dort zu verzichten, wo ein koordiniertes Agieren der Exekutiven nicht zwingend erforderlich ist. Ausdrücklich regt der Landtag diesbezüglich eine Reform der Kultusministerkonferenz an, die dem Ziel dienen soll, den eigenverantwortlichen Spielraum der Länder in der Bildungspolitik zu erhöhen. Er begrüßt Bestrebungen, einen nationalen Bildungsbericht auf der Grundlage von länderspezifischen Evaluationen vorzulegen. Eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Schulwesen hält er hingegen für nicht erforderlich.

Darüber hinaus strebt der Landtag eine stärkere Einbeziehung in die Vertretung nordrhein-westfälischen Interessen im Bund an. Er fordert,

- dass die Landesregierung die jeweils zuständigen Fachausschüsse des Parlaments frühzeitig über wesentliche anstehende Entscheidungen im Bundesrat oder in Fachministerkonferenzen informiert, damit eine Meinungsbildung des Landtags möglich bleibt;
- dass die Landesregierung insbesondere ihre Position zu Änderungen des Grundgesetzes, die die Stellung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland berühren, zukünftig frühzeitig vor Entscheidungen im Bundesrat vor dem Landtag begründet;
- dass der bereits erwähnte Konvent der Präsidenten und Fraktionsvorsitzenden der Landtage bei Bedarf einberufen wird, damit die gemeinsamen Interessen der Landesparlamente im öffentlichen Raum vor allem bei Reformvorhaben oder Grundgesetzänderungen artikuliert werden können.

2. Finanzverfassung

Die bei der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen obwaltende Unitarisierung hat in den für Außenstehende kaum durchschaubaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ihren Höhepunkt gefunden.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen bekennt sich zu einer Finanzverfassung, die den finanzschwachen Ländern eine Mindestausstattung zuweist, die die Erfüllung verfassungsmäßiger Aufgaben und das Streben nach einer Verbesserung des eigenen Steueraufkommens gewährleistet. Ebenso hält der Landtag am Ziel des horizontalen Finanzausgleichs fest, Unterschiede in der Finanzkraft der Ländern dauerhaft dort auszugleichen, wo sie Ursachen haben, die durch die Landespolitik nicht beeinflussbar sind oder die nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die Bilanz der derzeit gültigen Finanzverfassung zwiespältig: Die Bundesrepublik hat einerseits einen Grad an Homogenität bei der Versorgung mit öffentlichen Gütern erreicht, an den kaum ein einheitsstaatlich verfasstes Gemeinwesen heranreicht. Andererseits wurden die strukturellen Ursachen der Leistungsunterschiede zwischen den Ländern – bis auf wenige Ausnahmen – nicht beseitigt.

Das auf Veranlassung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2001 verabschiedete Maßstäbengesetz hat wesentliche Defizite nicht behoben. Nach wie vor gilt:

- Die Länder haben keine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten auf der Einnahmeseite ihrer Haushalte: Wenn steuerliche Anreize auf der Einnahmeseite des Haushalts bei der Schaffung attraktiver Standortbedingungen für Unternehmen nicht miteinbezogen werden können, werden diese vielfach durch (in der Regel ineffiziente) Subventionspolitik auf der Ausgabenseite ersetzt;
- Der große Steuerverbund und die Entscheidung über Bemessungsgrundlagen und Steuersätze im Bund haben dazu geführt, dass eine trennscharfe Zuordnung finanzpolitischer Verantwortlichkeiten von den Wählerinnen und Wählern wie von Unternehmen nicht mehr vorgenommen werden kann;

- Die hohe Mindestfinanzausstattung aller Länder nach den Stufen des Länderfinanzausgleichs und die damit verbundene hohe Abschöpfungsquote bei den ausgleichsverpflichteten Ländern nivelliert Unterschiede und nimmt allen Beteiligten Anreize für die nachhaltige Pflege von Steuerquellen sowie für eine sparsame Finanzpolitik bei den ausgleichsberechtigten Ländern;
- Die Regelungen der Finanzverfassung sind vielfach willkürlich und irrational, etwa bei der „Einwohnerveredelung“, der Berücksichtigung abstrakter Mehrbedarfe und der Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft in die Berechnung des Finanzbedarfs der Länder;
- Die Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91 a und die Mischfinanzierungstatbestände nach Art. 104 a haben zu einer Politikverflechtung, zu einer Ersetzung der Landesparlamente durch Bund-Länder-Kommissionen und zu einem Verwaltungsaufwand geführt, der heute für alle Beteiligten in keinem Verhältnis mehr zu den finanziellen Leistungen des Bundes an die Länder steht.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen unterstützt deshalb Bestrebungen, irrationale Regelungen des Länderfinanzausgleichs zu reformieren, durch reduzierte Ausgleichs- und Abschöpfungsquoten die regionale Finanzpolitik zu disziplinieren und durch eine begrenzte Steuerautonomie sowohl die Rückkopplung zu den Steuerzahlern zu verstärken als auch durch den gemäßigt institutionellen Wettbewerb Anreize zu effizientem Wirtschaften zu geben. Andererseits sieht er in stark vergrößerten relativen Finanzkraftunterschieden unter den Ländern aufgrund indisponibler verfassungsrechtlicher Vorgaben keine Option. Den vielfach geforderten radikalen Wechsel vom Verbund- zum Trennsystem lehnt er auch vor dem Hintergrund des berechtigten Anspruchs aller öffentlichen Haushalte auf im Konjunkturverlauf stetige Einnahmen ab.

Der Landtag hat das Ziel, erstens Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmeverantwortung zu bündeln sowie zweitens Doppelverwaltungsstrukturen abzubauen. Er ist sich der hohen Hürden für Einigungen in Fragen der Finanzverfassung bewusst. Dennoch bringt er folgende Positionen in die Debatte ein:

- Die Länder erhalten bei den Steuern, deren Aufkommen ihnen heute schon exklusiv zusteht, die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (zurück);
- Im praktizierten Verbundsystem wird den Ländern ein Zuschlags- bzw. Heberecht auf die Lohn- und Einkommensteuer gewährt, damit sie ihren Anteil an diesen Steuern innerhalb durch Bundesrahmenrecht festzulegenden Grenzen selbst bestimmen können. Auf diese Weise könnten beispielsweise die ostdeutschen Bundesländer Strukturschwächen durch niedrigere Steuersätze statt durch Subventionspolitik ausgleichen;
- Durch eine Änderung des Grundgesetzes wird sichergestellt, dass der Bund nicht mehr wie bei der Versteigerung der UMTS-Lizenzen durch die Gewährung von Sondertatbeständen oder anderen Steuervergünstigungen das Steueraufkommen der Länder ohne deren Zustimmung reduzieren kann;
- Die Aufgabenverflechtung von Bund und Ländern gemäß Art. 91 a GG wird aufgelöst, wobei die im Bundeshaushalt für die Gemeinschaftsaufgaben bereitgestellten Mittel den Ländern vollständig und dynamisiert über den Länderfinanzausgleich zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung der Grundlagenforschung gemäß Art. 91 b GG bleibt hingegen eine Gemeinschaftsaufgabe;

- Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a sind auf Ausnahmesituationen zu beschränken. Das Engagement des Bundes in genuinen Landesaufgaben wie etwa durch zweckgebundene Mittelzuweisungen zur Förderung des flächendeckenden Angebots von Ganztagsgrundschulen ist im Übrigen verfassungsrechtlich heikel und widerspricht der Systematik der Finanzverfassung;
- Der Länderfinanzausgleich wird anreizorientiert gestaltet: Die garantierte Mindestfinanzausstattung wird stufenweise auf 92 % der durchschnittlichen Finanzkraft aller Länder (vor Bundesergänzungszuweisungen) reduziert; ergänzend wird ein Fondsfonds zur Lösung von Strukturproblemen aus Mitteln des Bundes und der ausgleichsverpflichteten Bundesländer erreicht, der mit Degressionsklauseln zu versehen ist;
- Die Systematik des Ausgleichsverfahrens ist trotz des verabschiedeten Maßstäbengesetzes nach wie vor unbefriedigend: Sie muss transparenter und rationaler gestaltet werden, wobei folgende Eckpunkte denkbar sind:
 - o Der der Systematik des Finanzausgleichs fremde Umsatzsteuervorwegausgleich wird abgeschafft;
 - o Die Abschöpfungsquote bei den ausgleichsberechtigten Ländern wird analog dem Halbteilungsgrundsatz auf die Hälfte der über dem Länderdurchschnitt liegenden Finanzkraft begrenzt;
 - o Die gemeindliche Finanzkraft wird vollständig bei der Berechnung der Finanzkraft der Länder einbezogen, dafür werden die Tarife bei der Abschöpfung überdurchschnittlicher Finanzkraft und beim Ausgleich unterdurchschnittlicher Finanzkraft reduziert;
 - o Die „Einwohnerveredelung“ zu Gunsten der Stadtstaaten und die Berücksichtigung abstrakter Mehrbedarfe werden unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Finanzwissenschaft ergebnisoffen neu geregelt;
 - o Die besonderen Zuweisungen an die Bundesländer mit geringer Bevölkerungszahl („Kosten der Kleinheit“) werden reduziert, um die überproportionalen Aufwendungen für die Eigenstaatlichkeit von kleinen Gebietskörperschaften für die Bevölkerung transparent zu machen und um damit Anreize für Bemühungen um eine Neugliederung des Bundesgebietes zu geben.
- Das erweiterte Konnexitätsprinzip wird eingeführt: Bund und Länder sollen die Ausgaben, die sie durch ihre politischen Entscheidungen veranlassen jeweils selbst tragen; dies gilt auch für Ausgaben im kommunalen Bereich.

3. Sicherung der Rechte Nordrhein-Westfalens im Zuge der Europäischen Integration

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen unterstützt nachdrücklich Bestrebungen, im Rahmen des Europäischen Verfassungskonvents eine klare Kompetenztrennung zwischen Europäischer Union und den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu erreichen. Sie ist im Sinne der Regionen, deren innerstaatliche Handlungsmöglichkeiten dadurch geschützt werden. Wo europäisches Handeln in regionale Zuständigkeiten eingreift, ist die Mitwirkung der Regionen an den europäischen Entscheidungen innerstaatlich zu regeln.

Der Landtag begrüßt die vom Europäischen Rat am 15. Dezember 2001 beschlossene Erklärung von Laeken zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 und zur Zukunft der Europäischen Union. Er macht sich daneben die Entschließung der Konferenz der Präsidentin-

nen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 3./4. Juni 2002 zur Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten zu Eigen.

Er fordert die deutschen Vertreter im Konvent auf, sich insbesondere für folgende Forderungen zu verwenden:

- Die Zuständigkeiten der Europäischen Union sollten nach ausschließlichen, Grundsatz- und ergänzenden Kompetenzen kategorisiert werden, eine an den vertraglich festgelegten Zuständigkeiten vorbei praktizierte „offene Koordinierung“ ist abzulehnen;
- Der Ausschuss der Regionen sollte einen ausdrücklichen Organstatus erlangen, ihm sollte ein Klagerecht zur Wahrung seiner Rechte und zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie ein Fragerecht gegenüber der Kommission eingeräumt werden;
- Länder und Regionen sollten sowohl in die europäischen Verträge als auch in den künftigen europäischen Verfassungsvertrag aufgenommen werden: vor dem Erlass von EG-Regelungen sollten die Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Regionen und Kommunen berücksichtigt werden müssen, Ländern und Regionen, die über Gesetzgebungszuständigkeiten verfügen, sollte ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof eingeräumt werden.

Felix Becker
Karl Peter Brendel
Dietmar Brockes
Brigitte Capunke-Kitka
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellerbrock
Horst Engel
Angela Freimuth
Dr. Stefan M. Grüll
Dr. Jens Jordan
Christian Lindner
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Dr. Jana Pavlik
Ingrid Pieper-von Heiden
Christof Rasche
Dr. Stefan Romberg
Joachim Schultz-Tornau
Jan Söffing
Marianne Thomann-Stahl
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf